

Hinweise zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen im ZfsL Rheine

(aktualisierte Fassung vom 01. März 2021)

Folgende Auflagen sind vorerst für alle Präsenzveranstaltungen, Besprechungen und Beratungsgespräche im ZfsL Rheine sowohl von Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbildern als auch von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern unbedingt zu beachten und einzuhalten:

Informationspflicht:
<ul style="list-style-type: none">• Der Hygieneplan des ZfsL Rheine ist zur Kenntnis zu nehmen; die dort aufgeführten Maßnahmen sind von allen Personen im ZfsL einzuhalten. Falls es die Situation erfordert, wird der Hygieneplan angepasst. Aktuelle Mitteilungen sind stets zu beachten.
Hygieneverhalten – allgemeine Regeln
<ul style="list-style-type: none">• Bei allen Begrüßungsritualen ist direkter Körperkontakt zu vermeiden.• Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden und die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten werden. Dabei wendet sich die Person von anderen Menschen ab.• Der Abstand zu anderen Personen muss immer mindestens 1,50 m betragen.• Jegliche Unterlagen sind nicht von Hand zu Hand weiterzugeben, sondern abzulegen und dann aufzunehmen.• Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen das ZfsL nicht betreten (Hausrecht der ZfsL-Leitung).
Maßnahmen bei Betreten des Gebäudes
<ul style="list-style-type: none">• Der Eintritt in das Gebäude ist nur mit einer OP-Maske / FFP-2 Maske gestattet. Bei Bedarf kann eine solche zur Verfügung gestellt werden.• Eintretende Personen sind gehalten, zunächst die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.<ul style="list-style-type: none">○ Sanitärräume befinden sich im Erdgeschoss beider Gebäudeteile sowie im Obergeschoss des Gebäudes an der Lilienthalstraße.○ Desinfektionsmittelpender sind im Bereich des Ein- und Ausgangs sowie nach jedem Treppenaufgang vorzufinden.• Die Abstandsregeln sind einzuhalten, insbesondere auch vor dem Gebäude, auf den Fluren und Verkehrsflächen.
Verhalten in den Präsenzveranstaltungen des ZfsL (Seminarveranstaltungen, Dienstbesprechungen, Beratungsgespräche etc.)
<ul style="list-style-type: none">• Um im Bedarfsfall Infektionskrankheiten nachvollziehen und unterbrechen zu können, finden die Seminarveranstaltungen in konstanten Gruppenzusammensetzungen statt; gruppenübergreifende Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich. In den Veranstaltungen wird die Anwesenheit aller Personen dokumentiert. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzuheben.• Im gesamten ZfsL-Gebäude besteht für alle anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske / FFP-2 Maske). Sie gilt grundsätzlich auch während der Seminarsitzungen.• Der ausgewiesene Seminarraum ist nach Betreten des Gebäudes zügig aufzusuchen; die Sitzplätze werden ebenfalls unmittelbar nach Betreten des Raumes eingenommen.• Während der Seminarveranstaltungen sind die Räume regelmäßig zu lüften:<ul style="list-style-type: none">○ Stoßlüften alle 20 Minuten,○ Querlüften wo immer es möglich ist,○ Lüften während der gesamten Pausendauer.• Nach den Seminarveranstaltungen wird die Tischordnung in den vorgegebenen Zustand zurückversetzt. (s. Fotoaushänge in den Räumen).

- Nach den Seminarveranstaltungen werden die Flächen mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert, sofern eine weitere Veranstaltung vorgesehen ist. Tücher und Flächendesinfektionsmittel stehen in jedem Seminarraum allen zur Verfügung.
- Im unmittelbaren Außenbereich des ZfsL gilt (z.B. auch bei Pausen) ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung**, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Schutz von sogenannten Risikogruppen

- Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe führt auf Nachweis zu einer Befreiung von der Pflicht, Präsenzunterricht zu erteilen. Die entsprechenden Erlasse gelten zunächst bis zu den Osterferien fort.
 - Schwangere Lehrkräfte / Lehramtsanwärterinnen haben ab sofort grundsätzlich keinen Dienst mehr vor Ort in der Schule zu leisten.
 - Zum Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gilt grundsätzliche Attestpflicht. Mit Beginn des Schuljahres am 12.08.2020 sind aktuelle Atteste vorzulegen.
 - Bei entsprechendem Nachweis erfolgt Dienst auf Distanz (gilt für LAA, L.i.A., FL). Zum Personaleinsatz s. <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn/Archiv-2020>
-